



RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT UND BEFREIUNGSMÖGLICHKEITEN ANGESTELLTER ARCHITEKTEN UND JUNIORMITGLIEDER

1. Rentenversicherungspflicht von angestellten Architekten

Zur Vermeidung einer doppelten Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im jeweiligen berufsständischen Versorgungswerk müssen sich angestellte Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und auch Juniormitglieder von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) befreien lassen. Dabei ist bei jedem Arbeitgeberwechsel und bei jeder nicht nur geringfügigen Änderung des Tätigkeitsbereiches jeweils ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist. Wird dieses nicht beachtet, drohen Nachzahlungsverpflichtungen in die gesetzliche Rentenkasse, die in erster Linie den Arbeitgeber, aber auch den Arbeitnehmer selbst betreffen können. Daher gilt es, im Hinblick auf die gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten frühzeitig für klare Verhältnisse zu sorgen.

2. Urteile des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012

Nach zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichtes sind die Rechtswirkungen einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI – SGB VI) auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis, für welches die Befreiung beantragt und erteilt wurde sowie die darin ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Es ist also bei jedem Wechsel zwingend ein neuer Befreiungsantrag zu stellen. Dabei muss eine doppelte Prüfung vorgenommen werden:

- Gibt es eine „wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld“ bei dem bisherigen Arbeitgeber oder
- hat ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden?

3. Voraussetzungen einer wirksamen Befreiung zugunsten der Versorgungswerke

Voraussetzungen der Befreiung zugunsten der Architektenversorgung sind

- die Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer oder die Eintragung als Juniormitglied
- die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk,
- die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit sowie
- ein entsprechender Befreiungsantrag



4. Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit

Wesentlicher Punkt in der Diskussion um das Vorliegen der materiellen Befreiungsvoraussetzungen ist die vom jeweiligen Angestellten ausgeübte berufsspezifische Architektentätigkeit. Was zu dieser Architektentätigkeit gehört, ergibt sich in Niedersachsen im Wesentlichen aus § 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG – Den Text finden Sie im Anhang dieses Merkblattes), welcher die Berufsaufgaben in den jeweiligen Fachrichtungen definiert. Eine Befreiung kommt in der Regel in Betracht, wenn die konkrete Berufstätigkeit die durch Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen eines Architekten erfordert und die Tätigkeit von wesentlichen Elementen der Aufgaben eines Architekturbüros geprägt ist.

Hilfreich ist es, wenn die wesentlichen Tätigkeitsfelder der jeweiligen Beschäftigung unmissverständlich der Berufsqualifikation „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“, möglichst auch unter dieser Berufsbezeichnung, zugeordnet werden. Das gilt bereits für die Stellenausschreibung, die innerbetriebliche Funktionsbeschreibung und den ausdrücklich auf die zentralen Aufgaben eines Architekten abgestellten Anstellungsvertrag. Ist die Stellenausschreibung nicht ausschließlich an Architekten adressiert, kann nach der Rechtsprechung eine für mehrere Berufsgruppen ausgeschriebene Stelle sich durchaus in eine berufsgruppenspezifische, d.h. architektenbezogene Richtung entwickeln (Sozialgericht Köln Az.: 36 R 1106/10). In jedem Fall sollte eine individualisierte Stellenbeschreibung der aktuellen Tätigkeit erfolgen, die möglichst unmittelbar Bezug auf die Berufsaufgaben im Architektengesetz nimmt und auf die Nennung möglicher „Alternativ-Berufe“ verzichtet. Auch die Leistungsbilder der HOAI können als Argumentationshilfe herangezogen werden.

Als in jedem Fall berufsspezifische Architektentätigkeit akzeptiert die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich die Tätigkeit von Architekten in Architekturbüros („klassische Architektentätigkeit“). Allerdings können auch Tätigkeiten, die eher dem Randbereich der Berufsaufgaben zuzuordnen sind, befreiungsfähig sein. So hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Beschluss vom 13.12.2018 (Az. B 5 RE 1/18 B) entschieden, dass auch eine Tätigkeit „in einem Randbereich“ eines verkammerten Berufs die Befreiung begründen kann. In diesem Zusammenhang hat das BVerwG hervorgehoben, dass der Zweck des Kammerrechts, die Gesamtbelange des Berufsstandes zu wahren, es rechtfertige, alle Tätigkeitsbereiche zu erfassen, also auch "Randgruppen", die in Grenzbereichen zu anderen Berufen tätig seien. § 2 Abs. 6 NArchTG benennt bereits folgende Tätigkeit ausdrücklich:

- Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten
- Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung
- Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse
- Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten
- die Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden
- sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange



5. Befreiungsantrag

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt über ein vollständig digitales Antragsverfahren bei der Datenservicestelle der berufsständischen Versorgungswerke (DASBV). Hierzu ist ein Online-Antragsformular unter <https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/> auszufüllen, welches elektronisch an die Bayerische Architektenversorgung gesendet wird. Diese ergänzt das Antragsformular um die erforderlichen Erklärungen, wie beispielsweise die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk bzw. in der Berufskammer und übermittelt dann den Antrag elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) in Berlin. Die Entscheidung über die Befreiung trifft ausschließlich die DRV-Bund.

Eine Befreiung auf den Beginn der Beschäftigung erfolgt nur, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der neuen Beschäftigung gestellt worden ist.

6. Was ist bei einer Ablehnung zu beachten?

Wird der Antrag auf Befreiung abgelehnt, besteht die Möglichkeit, hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Wird auch der Widerspruch zurückgewiesen, kann gegen die Entscheidung Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Widerspruchsbescheides einzureichen.

Im Klageverfahren sollte eine Beiladung der Architektenkammer beantragt werden. Die Kammer kann dann eine eigene Einschätzung zur Frage der „berufsspezifischen Beschäftigung“ abgeben.

7. Mögliche Folgen unwirksamer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Stellt sich die Befreiung von der Versicherungspflicht im Nachhinein als unwirksam heraus, so sind die Rentenversicherungsbeiträge an die DRV nachzuzahlen. Grundsätzlich trifft den Arbeitgeber die Beitragsschuld (§ 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Anspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er fällig geworden ist (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Neben der Beitragsschuld drohen dem Arbeitgeber nach § 24 Abs. 2 SGB IV ggf. auch Säumniszuschläge, wenn dieser Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Sofern ein Abzug unterblieben ist, darf der Arbeitgeber den Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen nur bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachholen, danach ist ein Abzug nur möglich, wenn er ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist (§ 28 g S. 3 SGB IV).

Der Arbeitgeber hat keinen direkten Anspruch auf Rückzahlung der in diesem Zeitraum gezahlten Beiträge gegenüber dem Versorgungswerk. Der Arbeitnehmer kann allerdings für den unverjährten Zeitraum vom Versorgungswerk die entsprechenden Beiträge zurückerstattet erhalten oder eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber treffen, dass die Rückerstattung an diesen erfolgt. Abgezogen werden etwaige Mindestversicherungsbeiträge wegen der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk.



8. Weiterführende Informationen

Zusätzliche Informationen zum Thema der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gibt es unter <https://www.barchv.de/Mitgliedschaft-und-Beitrag/Befreiung-von-Versicherungspflicht>.

9. Kontakt

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen in der Architektenkammer Niedersachsen

Herr Dr. Mathias Meyer
0511 28096-25
[mathias.meyer\(at\)aknds.de](mailto:mathias.meyer(at)aknds.de)

gerne zur Verfügung.

Architektenkammer Niedersachsen
Stand: 2/2024



NIEDERSÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ (NARCHTG)

vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218)

§ 2

Berufsaufgaben, Fachrichtungen

(1) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Architektur (Architektinnen und Architekten) ist die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Gebäuden, einschließlich der Innenräume und der Ausstattung, und sonstigen baulichen Anlagen.

(2) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Innenarchitektur (Innenarchitektinnen und Innenarchitekten) ist die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Innenräumen, einschließlich deren Ausstattung, und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

(3) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Landschaftsarchitektur (Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten) ist die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Planung und Gestaltung von Landschaft, Freianlagen und Gärten, einschließlich deren Ausstattung, sowie die Erbringung sonstiger landschaftsplanerischer Leistungen.

(4) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten der Fachrichtung Stadtplanung (Stadtplanerinnen und Stadtplaner) ist die zweckmäßige, baukünstlerische, technische, wirtschaftliche, sichere, umweltgerechte und sozialverträgliche Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher und raumordnerischer Planungen und Strategien, einschließlich der Beratung und Begleitung in Beteiligungsprozessen.

(5) Berufsaufgabe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen ist auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Aufträgen sowie die Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung.

(6) Die Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen können auch wahrgenommen werden durch

1. die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
2. die Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,
5. die Kontrolle, ob die das Vorhaben betreffenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, sowie



6. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen und bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.

(7) Architektinnen und Architekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten können auch die Berufsaufgabe übernehmen, städtebauliche Planungen auszuarbeiten und an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen mitzuwirken.

(8) Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit unter Berücksichtigung technisch-funktionaler, sozio-ökonomischer, baukultureller, rechtlicher und ökologischer Belange, der Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie des architektonischen Erbes und der natürlichen Lebensgrundlagen.